

## I. Entscheidungen des Obersten Gerichts

### Strafrecht

*Obwohl seit dem faschistischen Putschversuch vom 17. Juni 1953 bei Redaktionsschluß noch nicht zwei Wochen vergangen sind, sind wir bereits in der Lage, nachstehend ein vom Obersten Gericht in zweiter Instanz erlassenes Urteil, ferner auf S. 421 ff. eine vom Kammergericht in zweiter Instanz und mehrere vom Stadtgericht Berlin in erster Instanz erlassene Entscheidungen zu veröffentlichen, deren Gegenstand an diesem Tage begangene Straftaten sind. Das zeigt nicht nur, zu welch schlagfertigen Instrument zum Schutze der Republik unsere Justiz sich entwickelt hat — nicht zuletzt dank der elastischen Bestimmungen des neuen Verfahrensrechts —, sondern auch die Einsicht, daß sich die Wirkung der Straffjustiz vervielfacht, wenn die Strafe der Tat auf dem Fuße folgt.*

*Alle diese Urteile sind eine höchst instruktive Ergänzung und Illustration der Ausführungen, die der Minister der Justiz im Leitartikel dieses Heftes über die im Zusammenhang mit den Vorgängen vom 17. Juni eingeleiteten Verfahren macht. Sie zeigen deutlich die beiden scharf getrennten Kategorien von Tätern: auf der einen Seite die zum Zwecke des Umsturzes unserer Ordnung in die Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin vom Westen her eingeschmuggelten faschistischen Rowdies und Banditen, die die volle Schärfe unseres Gesetzes zu spüren bekamen, auf der anderen Seite die von diesen irgeleiteten und provozierten Arbeiter, denen gegenüber die Gerichte entsprechend der allgemeinen Politik der Regierung eine besondere Milde walten lassen konnten.*

*Insgesamt sind diese Urteile ein eindrucksvoller Beweis für die schnelle und gründliche Liquidierung des faschistischen Abenteuers.*

Die Redaktion

#### § 240 StGB.

**Ist der Täter einer während der Vorgänge vom 17. Juni 1953 begangenen Nötigung ein von den faschistischen Provokateuren irgeleiteter Mensch, so ist je nach den Umständen des Einzelfalles die Verhängung einer Geldstrafe eine ausreichende Sühne.**

**OG, Urt. vom 30. Juni 1953 — 1 b Ust 278/53.**

Aus den Gründen:

Durch Urteil des Bezirksgerichts L. vom 23. Juni 1953 ist der Angeklagte wegen Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB) zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der im Jahre 1934 geborene Angeklagte erlernte zunächst das Tischlerhandwerk, schied jedoch, da er wenig Neigung für diesen Beruf aufbrachte, wenige Monate vor der Gesellenprüfung aus der Lehre aus und bewarb sich bei der Kasernierten Volkspolizei. Dieser gehörte er im Januar und Februar 1952 etwa vier Wochen an, wurde dann jedoch als ungeeignet entlassen. Im Anschluß an seinen Dienst bei der Kasernierten Volkspolizei arbeitete der Angeklagte als Fördermann in einem Zwickauer Bergwerk. Dort wurde er wegen unerlaubten Wegbleibens von der Arbeit im April 1953 entlassen. Seit dem 23. April 1953 war er bei der DHZ-NIL in L. als Aushilfsarbeiter mit einem monatlichen Durchschnittslohn von 300 DM beschäftigt. Der Angeklagte ist im FDGB, in der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, in der FDJ und in der Gesellschaft für Sport und Technik organisiert.

Im gleichen Hause, in dem sich die DHZ-NIL befindet, ist auch die DHZ-Pharmazie und Krankenhausbedarf untergebracht. Diese DHZ hatte am Hause ein Transparent mit der Aufschrift: „Es lebe die Regie-

rung der Deutschen Demokratischen Republik, die Regierung des Friedens und des Aufbaus“ angebracht. Als der Angeklagte am 17. Juni 1953 in den Vormittagsstunden von der faschistischen Provokation und den Demonstrationen irgeführter Arbeiter erfuhr, begab er sich zu dem Zeugen N., einem Abteilungsgewerkschaftsleiter in der DHZ-Pharmazie und Krankenhausbedarf, und forderte ihn auf, das Transparent zu entfernen. Da N. hierauf nicht einging, sondern mit dem Angeklagten die Sekretärin der Betriebsparteiorganisation der SED aufsuchte, wiederholte der Angeklagte dieser gegenüber das bereits an N. gerichtete Ansinnen und drohte, als er abgewiesen wurde, er würde in der Nacht mit fünf Mann kommen und dann das Transparent selbst entfernen. Am Nachmittag des gleichen Tages erneuerte der Angeklagte sein Verlangen auf Beseitigung des Transparents noch einmal N. gegenüber.

Daraufhin entschloß sich die Betriebsleitung der DHZ-Pharmazie und Krankenhausbedarf, das Transparent abzunehmen, da sie befürchtete, der Angeklagte würde seine Drohung wahr machen und dadurch den Betrieb in Gefahr bringen. Bei der Entfernung des Transparents leistete der Angeklagte auf Anforderung des mit der Abnahme beauftragten Betriebsangehörigen Hilfe. Der Angeklagte arbeitete sodann bis Dienstschluß, begab sich daraufhin zu einem Sportplatz und von dort, als er von der Erklärung des Ausnahmezustandes erfuhr, nach Hause; an Zusammenrottungen in der Stadt nahm er nicht teil.

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt des Bezirks L. form- und fristgerecht Protest eingelegt. Zur Begründung hat er ausgeführt, die rechtliche Beurteilung des Bezirksgerichts sei unzutreffend, es liege keine Nötigung vor.

Der Protest hatte teilweise Erfolg.

Der Auffassung des Protestes, der Angeklagte habe durch sein Verhalten die Tatbestandsmerkmale des § 240 Abs. 1 StGB nicht verwirklicht, kann nicht beigetreten werden. Der Angeklagte hat die Betriebsleitung der DHZ-Pharmazie und Krankenhausbedarf rechtswidrig mit der Drohung, er werde „nachts mit fünf Mann das Transparent herunterholen“, zur Entfernung des Transparents bestimmt. In der Situation, in welcher der Angeklagte die Drohung ausstieß, mußte in der von ihm angekündigten Handlung ein „empfindliches Übel“ im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB erblickt werden, da diese eine Gefährdung des Betriebes herbeiführen konnte. Insoweit das angefochtene Urteil also das Vorliegen einer Nötigung angenommen hat, ist es nicht zu beanstanden.

Dagegen entspricht die vom Bezirksgericht verhängte Strafe nicht dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat des Angeklagten; sie ist zu hoch. Bei der Bemessung der Strafe hat das Bezirksgericht die Persönlichkeit des Angeklagten nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt. Der Angeklagte, der noch in sehr jugendlichem Alter steht, ist durch die Ereignisse des 17. Juni 1953 stark beeindruckt worden. Die Hintergründe der faschistischen Provokation vermochte er nicht zu durchschauen. Daß er selbst sich an den Provokationen nicht weiter beteiligt hat, ergibt sich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils. Er hat auch weder gestreikt, noch sich an Zusammenrottungen oder Demonstrationen beteiligt. In der Hauptverhandlung hat der Zeuge N. ausgesagt, daß der Angeklagte als hilfsbereiter und guter Arbeiter bekannt und stets zu jeder Arbeit bereit war. Es handelt sich also bei dem Angeklagten um einen von den faschistischen Provokateuren verführten Menschen, nicht aber um einen Provokateur.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände ist es nicht erforderlich, eine Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten auszusprechen. Das Oberste Gericht hält eine Geldstrafe von 300 DM für angemessen und hat gemäß § 292 Abs. 2 Buchst. a StPO auf diese im Wege der Selbstentscheidung erkannt.